

DECKBLATT NR.1 ZUM BEBAUUNGSPLAN M=1:1000 SCHLOSS-SIEDLUNG II

## GEMEINDE NEUBUGR/INN LKRS. PASSAU

NEUBURG /INN DEN .19.11.1997

**PLANUNGSBÜRO** Alte Schmiede 7, Tel. 08506/450, Fax 1299

VERFAHRENSVERMERK

NEUBURG/INN DEN . 1 6. März 1998 Neubarg a. Inn

7. Bürgermeister

Das Deckblatt-Nr. 1 zum Bebauungsplan "Schloßsiedlung II" wird mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 16.03.1998 gem. § 10 Abs. 3 Satz 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Satzungsbeschluß des Gemeinderates zum Deckblatt-Nr. 1 sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 16.03.1998 bekanntgemacht.

Neuburg a. Inn, den 16. März 1998

GEMAESS § 215 ABS.1 DES BAUGESETZBUCHES IST EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGESETZBUCHES BEIM ZUSTANDEKOMMEN EINES BEBAUUNGSPLANES UNBEACHTLICH, WENN SIE IM FALLE EINER VERLETZUNG DES IN § 214 ABS.1 SATZ 1 UND 2 BAUGB BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIF-BEGRUENDEN SOLL IST DARZULEGEN (§ 215 ABS.2 BAUGB) AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS.3 SATZ 1 UND 2 UND ABS.4 DES BAUGESETZBUCHES ÜBER DIE FRISTGEMAESSE GELTENDMACHUNG BISHER ZULAESSIGE NUTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND UEBER DAS ERLOESCHEN VON ENTSCHAEDIGUNGSANSPRUECHEN WIRD

NEUBURG/INN DEN . 1 6. März 1998